

Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

gemäss Art. 17f. Energiegesetz

1. Grundeigentümer

Folgende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, im Folgenden «die Grundeigentümer» genannt (Auflistung gemäss Seite 3), melden den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) nach Art. 17 des Energiegesetzes (EnG) und der dazu gehörenden Energieverordnung (EnV).

2. Vertretung

Die Grundeigentümer benennen folgende Person oder Firma als Vertreter/-in des Zusammenschlusses gegenüber der ibw (Art. 18 Abs. 1 lit. a EnV):

Name
Vorname
Adresse
PLZ/Ort
E-Mail-Adresse
Tel.-Nr.

Der/Die Vertreter/-in ist die Ansprechperson gegenüber der ibw für alle Belange betreffend dem Zusammenschluss wie z. B. für den Empfang und die Bezahlung der ibw-Rechnungen sowie für das Aufgebot zur periodischen Kontrolle gemäss NIV. Bei Abnahme eines allfälligen Überschusses durch die ibw wird die Vergütung dem/der Vertreter/-in ausbezahlt.

3. Angaben zum ZEV

Objekt	1	2	3
Anzahl Parteien ZEV (Stand Gründung)			
Adresse (Objekt)			
Parzellen-Nr.			
PLZ/Ort			
Beginn ZEV (Datum)			

4. Mieter und Pächter

Die Grundeigentümer können den Zusammenschluss für sie als Endverbraucher sowie für ihre Mieterinnen und Mieter bzw. für ihre Pächterinnen und Pächter, im Folgenden «Mieter und Pächter», vorsehen. Mieter und Pächter von bestehenden Objekten (Gebäuden) zum Zeitpunkt der Anmeldung sind gemäss Artikel 18 Abs. 1 lit. a EnV der ibw zu melden.

Die Grundeigentümer bestätigen, dass alle aufgeführten Mieter und Pächter gemäss Anhang 1 über die gesetzlichen Bestimmungen des Zusammenschlusses und die Auswirkungen ihrer Teilnahme – insbesondere über die Beendigung des Rechtsverhältnisses mit der ibw und ggf. über ihren Austritt aus der Grundversorgung der ibw – informiert sind.

5. Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Die Grundeigentümer verfügen nach dem Zusammenschluss wie ein Endverbraucher über einen einzigen Messpunkt und haften solidarisch für die Leistungen der ibw, namentlich die Netznutzung, die Abgaben und die Leistungen an Gemeinwesen sowie die Energielieferung (bei Lieferung durch die ibw).

Der Zusammenschluss richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) allgemeinen Geschäftsbedingungen der ibw (AGB) sowie die
- b) Werkvorschriften der ibw

Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung der vorliegenden Anmeldung, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

6. Messung

Wird zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses auf die Verrechnungsdienstleistung verzichtet, so werden bestehende Messeinrichtungen der ibw (gemäss Seite 3 und Anhang 1) bei den Endverbraucheranlagen demontiert, und es wird eine entsprechende Gesamtmessung installiert. Die Grundeigentümer bzw. der/die Vertreter/-in beauftragen einen Elektroinstallateur mit der Anpassung der Installationen. Dieser muss der ibw vor Baubeginn eine Installationsanzeige einreichen. Zählermontagen und Demontagen sind mindestens 5 Arbeitstage vor dem Wunschdatum der ibw anzumelden.

Die Inbetriebnahme der Gesamtmessung erfolgt in der Regel drei Monate nach Eingang der vorliegenden Anmeldung und bei Erfüllung der technischen Voraussetzungen.

7. Einsatz von Speichern

☐ Ein Speicher wird zum Zeitpunkt der Bildung des Zusammenschlusses bereits eingesetzt.

Vor der Bildung des Zusammenschlusses haben die Grundeigentümer die gesetzliche Pflicht für den Einsatz von Speichern und ihre Verwendungsart drei Monate im Voraus der ibw mitzuteilen (Art. 18 Abs. 1 lit. c EnV).

Liste Messpunkte/Zähler der Grundeigentümer

Name	Vorname	Zählernummer*	Unterschrift

*Nur bei vorhandenen ibw-Zählern.

Der Vertreter/Die Vertreterin

Name	Vorname
Stempel/Unterschrift	
Ort/Datum	

Anhang 1

Liste Messpunkte/Zähler der Mieter/Pächter

Name	Vorname	Zählernummer*	Unterschrift

*Nur bei vorhandenen ibw-Zählern.

Hinweis:

Die Mieter und Pächter bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass sie über die gesetzlichen Bestimmungen des Zusammenschlusses und die Auswirkungen ihrer Teilnahme – insbesondere über die Beendigung des Rechtsverhältnisses mit der ibw und ggf. über ihren Austritt aus der Grundversorgung der ibw – informiert wurden.